C/2024/1792

1.3.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2024

zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung von Anhang IV(a) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen

(C/2024/1792)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2004/91/EG des Rates vom 30. Juli 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen ([1]), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen ([2]) (im Folgenden „Abkommen“) wurde durch das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([3]) geändert, das seit dem 21. September 2017 vorläufig gilt.

(2) Der mit Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) ist für die Pflege der Kontakte zwischen den Vertragsparteien in allen Fragen der Anwendung und des Funktionierens des Abkommens zuständig.

(3) In Anhang IV(a) des Abkommens sind geografische Angaben für Spirituosen mit Ursprung in der Union aufgeführt, die als geschützte geografische Angaben für Spirituosen in Kanada eingetragen werden können. Die Union hat die Aufnahme einer geografischen Angabe in diesen Anhang beantragt. Kanada hat die Prüfung dieser geografischen Angabe abgeschlossen.

(4) Nach Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens in der durch das CETA geänderten Fassung ist der Gemischte Ausschuss befugt, Änderungen der Anhänge des Abkommens zu empfehlen.

(5) Der im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union sollte daher festgelegt werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Spirituosen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die im Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses enthaltene Änderung des Anhangs IV(a) des Abkommens wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Änderungsabkommens ist diesem Beschluss in Form eines Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses beigefügt.

Artikel 2

Der Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss wird ermächtigt, die Annahme des Beschlusses des Gemischten Ausschusses im Namen der Union zu genehmigen.

([1]) ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/91(1)/oj.
([2]) ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 3. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/91/oj.
([3]) ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/37/oj.

Artikel 3

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Februar 2024.

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Entwurf des BESCHLUSSES Nr. .../2024 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen eingerichteten GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom … 2024

zur Änderung der Anhänge I, III(a), III(b), IV(a) und VI des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen*, unterzeichnet am 16. September 2003 in Niagara-on-the-Lake (im Folgenden „Abkommen"), geändert durch das am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnete *umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits* (vorläufig seit dem 21. September 2017 angewendet), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang I des Abkommens sind die für Weine mit Ursprung in Kanada bzw. in der Europäischen Union zugelassenen önologischen Verfahren aufgeführt. Die Europäische Union hat gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens 17 neue zugelassene önologische Verfahren notifiziert. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens sollten diese Verfahren in Anhang I aufgenommen werden.

(2) Gemäß Artikel 13 des Abkommens hat die Europäische Union Kanada einen Antrag auf Aufnahme geografischer Angaben in Anhang III(a) des Abkommens vorgelegt. Kanada hat 22 von der Europäischen Union vorgelegte Begriffe geprüft, die in Anhang III(a) des Abkommens aufgenommen werden sollten.

(3) Gemäß Artikel 13 des Abkommens hat Kanada der Europäischen Union einen Antrag auf Aufnahme geografischer Angaben in Anhang III(b) des Abkommens vorgelegt. Die Europäische Union hat die Prüfung von 15 von Kanada vorgelegten Begriffen abgeschlossen, die in Anhang III(b) des Abkommens aufgenommen werden sollten.

(4) Gemäß Artikel 16 des Abkommens hat die Europäische Union Kanada einen Antrag auf Aufnahme geografischer Angaben in Anhang IV(a) des Abkommens vorgelegt. Kanada hat 1 von der Europäischen Union vorgelegten Begriff geprüft, der in Anhang IV(a) des Abkommens aufgenommen werden sollte.

(5) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens hat Kanada der Europäischen Union einen Antrag auf Aktualisierung der Liste der zuständigen Stellen in Anhang VI des Abkommens vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Anhang I Teil B werden die folgenden Einträge angefügt:

„38. Natrium-Carboxylmethyl-Cellulose, bei einer Höchstmenge für die Verwendung von 0,01 %

39. Dimethyldicarbonat (DMDC), bei einer Höchstmenge für die Verwendung von 200 ppm

40. Milchsäure

41. Eichenholzchips

42. Polygalacturonase (als ‚Pektinase') aus *Trichoderma reesei* RF6197

43. Kaliumcarbonat

44. Kaliumpolyaspartat, bei einer Höchstmenge für die Verwendung von 0,01 %

45. Hefe-Mannoproteine, bei einer Höchstmenge für die Verwendung von 0,04 %

46. In Kanada gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorabfreigabe von Verarbeitungshilfsstoffen oder physikalischen Verfahren für Weine oder Zutaten, die zur Herstellung von Weinen verwendet werden, wie z. B.:

a) Belüftung oder Sauerstoffanreicherung

b) Kationenaustauscher zur Säuerung

c) Kationenaustauscher zur Weinsteinstabilisierung

d) Entschwefelung durch physikalische Verfahren

e) Ionenaustauschharze

f) Regulierung von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren

g) Membrankopplung

h) Behandlung durch kontinuierliche Hochdruckverfahren

i) Behandlung durch diskontinuierliche Hochdruckverfahren

In jedem Fall jedoch muss Wein, der nach Kanada eingeführt wird, die Anforderungen des kanadischen Standards für Wein gemäß Abschnitt B.02.100 des Lebensmittel- und Arzneimittelgesetzes erfüllen."

2. In Anhang III(a) wird folgender Abschnitt angefügt:

„IN DER EUROPÄISCHEN UNION

In der folgenden Tabelle sind die geografischen Angaben für Wein mit Ursprung in der Europäischen Union aufgeführt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]) geschützt sind:

Ursprung	Geografische Angabe
Spanien	Campo de Cartagena
Spanien	Catalunya
Spanien	Jerez
Spanien	Penedès
Spanien	PRIORAT
Spanien	Sherry
Spanien	Xérès
Frankreich	Bourgogne Passe-tout-grains
Italien	Colli Altotiberini
Italien	Colli Asolani
Italien	Conegliano Valdobbiadene
Italien	Corti Benedettine del Padovano
Italien	Olevano Romano
Italien	Ormeasco di Pornassio
Italien	Prosecco
Italien	Riviera del Brenta

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

Italien	Terre dell' Alta Val d' Agri
Italien	Torgiano Rosso Riserva
Italien	Valcamonica
Italien	Valtellina Rosso
Zypern	Commandaria ([1])
Ungarn	Tokaj / Tokaji“

([1]) Der in der EU geschützte äquivalente Begriff lautet „Κουμανδαρία“.

3. In Anhang III(b) werden folgende Einträge angefügt:

„BC Gulf Islands

Beamsville Bench

British Columbia

Creek Shores

Four Mile Creek

Lincoln Lakeshore

Niagara Escarpment

Niagara Lakeshore

Niagara River

Niagara-on-the-Lake

Ontario

Short Hills Bench

St. David's Bench

Twenty Mile Bench

Vinemount Ridge“

4. In Anhang IV(a) wird folgender Abschnitt angefügt:

„Die folgende Tabelle enthält geografische Angaben für Spirituosen mit Ursprung in der Europäischen Union, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen ([2]) geschützt sind:

Ursprung	Geografische Angabe	Erzeugniskategorie
Frankreich	Calvados Pays d'Auge	Apfel- oder Birnenbrand“

5. In Anhang VI wird die Liste der zuständigen Stellen wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird „British Columbia Wine Institute (VQA-Vorschriften)“ durch „British Columbia Wine Association (VQA-Vorschriften)“ ersetzt.

Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt: „c) Conseil des Appellations Réservées et des Termes Valorisants“

([2]) Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/787/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien diplomatische Noten zur Bestätigung des Abschlusses ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten des Beschlusses erforderlichen Verfahren ausgetauscht haben.

Dieser Beschluss wird in zwei Urschriften in den verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens nach Artikel 40 des Abkommens abgefasst, wobei jede Sprachfassung gleichermaßen verbindlich ist.

……, den …/…/202…

Für den Gemischten Ausschuss
Der Leiter/Die Leiterin der kanadischen Delegation
…

Der Leiter/Die Leiterin der EU-Delegation
…